

# ZH\_OBERGERICHT SB110323 vom 30. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110323](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110323)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110323 du 30 septembre 2011

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110323 del 30 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

Am 15. April 2010 klagte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis den Beschuldigten an wegen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d, teilweise in Verbindung mit Abs. 5 VRV, Art. 34 Abs. 3 und 4 SVG, Art. 35 Abs. 2, 3 und 4 SVG, Art. 10 Abs. 2 VRV, Art. 12 Abs. 1 VRV und Art. 34 Abs. 2 SVG, Art. 7 Abs. 1 VRV Art. 78 SSV sowie Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Abs. 5 VRV (Urk. 10). Mit Urteil vom 17. März 2011 sprach das Bezirksgericht Dietikon den Beschuldigten dieser Delikte schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten sowie einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.– und einer Busse von Fr. 1'500.–. Dabei wurde der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren aufgeschoben (Urk. 35).

- 5 -

### E. 2

Gegen das Urteil vom 17. März 2011, das ihr am 24. März 2011 schriftlich eröffnet wurde (Urk. 29/1), liess die Staatsanwaltschaft am 25. März 2011 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 30). Am 4. Mai 2011 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung nach (Urk. 36). Dem Beschuldigten wurde das Urteil am 23. März 2011 schriftlich eröffnet (Urk. 29/2). Am 4. April 2011 meldete er ebenfalls die Berufung an (Urk. 31). Mit Schreiben vom 23. Mai 2011 folgte seine Berufungserklärung mit den oben erwähnten Anträgen (Urk. 37). Auf Anschlussberufung wurde beiderseits verzichtet (Urk. 41 und 44).

### E. 3

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist auf das Strafmass, die Strafart sowie den teilbedingten Vollzug beschränkt (Urk. 36). Der Beschuldigte verlangt einen Freispruch vom Vorwurf der Nötigung, den bedingten Vollzug der ausgesprochenen Geldstrafe und einen tieferen Tagessatz (Urk. 37).

### E. 4

Der Beschuldigte stellte ferner den Antrag, es sei die Videosequenz im Rahmen der Berufungsverhandlung zu visionieren und es sei der Lenker des damals vorausfahrenden Lieferwagens zu eruieren und einzuvernehmen (Urk. 37 S. 5 f.; Prot. II S. 5 ff.). Von einer Visionierung war abzusehen, da die betreffende Sequenz dem Gericht bestens bekannt ist. Auf den weiteren Antrag, den Fahrer des erwähnten Lieferwagens zu eruieren und einzuvernehmen, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen sein.

### E. 5

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend wiedergegeben. Auf die entsprechenden Erwägungen ist vorab zu verweisen (Urk. 35 S. 13). Zu ergänzen bleibt, dass der Beschuldigte seinen eigenen Angaben zufolge ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 5'600.-- erzielt (Urk. 43/1). Seine Ehefrau hat ein Zusatzeinkommen von netto Fr. 700.-- monatlich. Die Wohnungsmiete beträgt Fr. 1'565.-- pro Monat (Urk. 42). Der Beschuldigte weist gemäss Betreibungsregisterauszug Schulden in der Höhe

- 10 - von ca. Fr. 50'000.-- auf (Urk. 43/1) und verfügt über kein Vermögen. Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben lassen sich weder Straferhöhungs- noch Strafminderungsgründe ableiten.

#### **E. 6**

Am 21. Januar 2002 wurde der Beschuldigte vom Bezirksstatthalteramt Arlesheim wegen Entwendung zum Gebrauch sowie Fahrens ohne Führerausweis zu fünf Tagen Gefängnis bedingt und einer Busse von Fr. 500.-- unter Widerruf einer mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Mai 1999 ausgesprochenen Vorstrafe bestraft (Beizugsakten Strafgericht Basel-Landschaft, Nr. 32004 S. 1149). Mit Strafbefehl vom 5. September 2007 verurteilte ihn die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.--, wobei 30 Tage als bedingt vollziehbar ausgesprochen wurden (Beizugsakten Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, 2007/3170, Urk. 6). Am 23. Februar 2009 bestrafte ihn das Bezirksamt Zofingen wegen einfacher sowie mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 70.-- sowie zu einer Busse von Fr. 100.-- (Beizugsakten Bezirksamt Zofingen, ST.2008.3579). Diese drei einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten (Urk. 47) und der durch zwei Verwarnungen aus den Jahren 2003 und 2006 wegen übersetzter Geschwindigkeit zusätzlich getrübe automobilistische Leumund (Urk. 24 S. 2) sind strafferhöhend im Ausmass von mehreren Monaten zu berücksichtigen. Insbesondere die beiden noch nicht lange zurückliegenden mehrfachen groben Verletzungen der Verkehrsregeln fallen hier stark ins Gewicht. Nur leicht strafmindernd ist das Teilgeständnis des Beschuldigten zu werten, da das ihm vorgeworfene Verhalten bereits durch die Videoaufnahmen nachgewiesen war. Strafmindernd wirkt sich schliesslich die gezeigte Einsicht und Reue und das freiwillige Absolvieren des Lernprogramm für risikobereite Verkehrsteilnehmer START 75 aus (Urk. 25). Diese Strafminderungen vermögen die Straferhöhung wegen der Vorstrafen jedoch nur teilweise aufzuwiegen.

#### **E. 7**

Zusammengefasst erweist sich für die zu beurteilenden Delikte eine Strafe von

#### **E. 12**

Monaten angemessen. Angesichts der Vorstrafen des Beschuldigten ist aller-

- 11 - dings davon auszugehen, dass er sich durch eine weitere Geldstrafe nicht genügend beeindrucken liesse, um sich künftig wohl zu verhalten. Es ist demnach eine Freiheitsstrafe auszufällen. Unter Hinweis auf die nachfolgenden Erwägungen zum Vollzug ist die auszufällende Freiheitsstrafe aus spezialpräventiver Sicht mit einer unbedingten Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB zu verbinden. Eine solche Verbindungsgeldstrafe ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bloss akzessorisch, weshalb sie nicht über einen

Denkzettel hinausgehen darf und mit der unbedingten Strafe kombiniert eine schuldangemessene Sanktion ergeben muss (BGE 134 IV 60 E. 7.3.2). Dies wurde vom Bundesgericht dahingehend präzisiert, dass die Verbindungsgeldstrafe 20% der gesamten Strafe nicht überschreiten darf (BGE 6B\_912/2008 E. 3.4.2 und 3.4.3). Vorliegend ist daher eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten verbunden mit einer zu vollziehenden Geldstrafe von 60 Tagessätzen auszufällen. Die von der Vorinstanz festgelegte Busse in Höhe von Fr. 1'500.– ist dem Verschulden und den Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die von der Vorinstanz bei einer Bussenhöhe von Fr. 1'500.– für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung ausgesprochene Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen entspricht der Gerichtspraxis und ist daher zu bestätigen. 8. Zur Höhe des Tagessatzes ist auszuführen, dass der Beschuldigte gemäss eigenen aktuellen Angaben (Urk. 42 und 43/2 und 43/5) über ein jährliches Netto-Einkommen von rund Fr. 67'000.– verfügt. Nach Abzug der Steuern, der Unterhaltskosten für seine vier Kinder und für die Ehefrau – die über ein eigenes Einkommen von über Fr. 8'000.– pro Jahr verfügt – sowie der Kosten für die Krankenkasse erweist sich der von der Vorinstanz festgelegte Tagessatz von Fr. 70.– als angemessen im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 134 IV 60) und ist zu bestätigen. Verlustscheine und laufende Betreibungen ändern daran nichts.

- 12 - V. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Strafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). 2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gegeben, da der Beklagte heute nicht zu einer Strafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wird und auch in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde. 3. In subjektiver Hinsicht ergeben sich grosse Bedenken. Der Beschuldigte ist einschlägig und mehrfach vorbestraft. Die heute zu beurteilenden Delikte beging er nicht einmal einen Monat, nachdem er am 23. Februar 2009 vom Bezirksamt Zofingen wegen mehrfacher grober und einfacher Verletzung der Verkehrsregeln mit einer unbedingt vollziehbaren Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 70.– bestraft worden war. Gleichzeitig war eine teilbedingte Geldstrafe vom 5. September 2007, wiederum wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln, widerrufen worden. Der Beschuldigte hatte demnach bereits einmal eine Probezeit nicht bestanden. Trotz der ausgefallenen unbedingten Geldstrafe liess er sich aber nicht von weiterer einschlägiger Delinquenz abhalten. Für ihn spricht, dass er seither das Lernprogramm START 75 für risikobereite Verkehrsteilnehmer absolviert hat (Urk. 25). Auch kam eine verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung vom 25. November 2010 zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit für weitere Verkehrsauffälligkeiten reduziert worden sei (Urk. 24 S. 7). Eine positive Entwicklung des Beschuldigten ist somit erkennbar. Der Beschuldigte zeigte Einsicht, Reue und Lernbereitschaft. Zudem droht ihm im Falle erneuter Delinquenz sowohl der Vollzug der heute auszusprechenden Freiheitsstrafe als auch eine zusätzliche und wegen seiner Vorstrafen wohl längere Freiheitsstrafe. Schliesslich würde im Falle erneuter einschlägiger Straftaten wieder ein Entzug des Führerausweises mit einschneidenden Folgen für seine beruf-

- 13 - liche Tätigkeit verfügt werden. Eine gute Prognose kann dem Beschuldigten aber angesichts der erwähnten Vorstrafen trotzdem nur noch gestellt werden, wenn ihm zusätzlich zu einer bedingten Freiheitsstrafe noch eine zu vollziehende Geldstrafe auferlegt wird. Die für die Übertretung auszufällende Busse reicht als Denkzettel nicht

aus. Unter Einbezug dieser Verbindungsgeldstrafe kann noch angenommen werden, der Beschuldigte werde sich künftig wohl verhalten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe von 10 Monaten ist demnach aufzuschieben während die Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu vollziehen ist. Aufgrund der verbleibenden Bedenken ist die Probezeit auf 4 Jahre anzusetzen. VI. Kosten Die Berufung des Beschuldigten bleibt erfolglos, während die Berufung der Staatsanwaltschaft teilweise gutgeheissen wird. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung zu 3/5 dem Beschuldigten aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt gegenüber dem Beschuldigten die Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.